

# Vollmacht für anwaltliche Tätigkeiten



den Rechtsanwälten Patrick Muth, Jan Astheimer und Klaus Lenzen

wird in Sachen

w e g e n

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 I, 234 StPO mit besonderer Befugnis

1.

Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen von Urteilen und Beschlüssen entgegenzunehmen. Im Falle jeglicher Erklärungen des Anwalts für und wider des Mandanten erfolgen diese grundsätzlich mit ausdrücklicher Ermächtigung auch im Namen des Mandanten.

2.

Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO zu bestellen.

3.

Anträge auf Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen.

4.

Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen etc. mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt.

5.

Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

6.

Strafantrag, Privat-, Nebenklage zu stellen bzw. zu erheben und zurück zu nehmen.

7.

Die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

Aschaffenburg, den

---